VERORDNUNG (EWG) Nr. 2289/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der mit Artikel 90 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegte Zeitraum wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/92 des Rates (1) bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1320/92 der Kommission vom 22. Mai 1992 mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes (2) wurde die spanische Interventionsstelle ermächtigt, zwischen dem 25. Mai und 31. Juli 1992 Fleischerzeugnisse zu festen Preisen anzukaufen. Da die Schwierigkeiten, die auf dem spanischen Rindfleischmarkt bestanden haben, noch nicht beseitigt sind, sollten neue, zusätzliche Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Damit sie wirksam sind, müssen diese Übergangsmaßnahmen in Form von Interventionsankäufen zu festen Preisen bei Rindfleischerzeugnissen gemäß Titel I Sektion I sowie den Titeln II und III der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/92 (4), getroffen werden. Mit dem Ziel, den spanischen Markt schrittweise auf die Bedingungen des Gemeinschaftsmarktes umzustellen, sollte der Ankaufspreis in Abstimmung mit dem Höchstpreis festgesetzt werden, der im Rahmen der normalen Interventionsregelung gilt.

Damit die Maßnahme ohne Unterbrechung angewandt werden kann, sollte die vorliegende Verordnung ab 1. August 1992 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 genannte spanische Interventionsstelle kauft zwischen dem 1. August und dem 30. September 1992 bis zu 10 000 Tonnen Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Hinter- oder Vorderviertel von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder mit Ursprung in Spanien gemäß dem Anhang III der betreffenden Verordnung.

(2) Für jeden Übernahmezeitraum im Zusammenhang mit dem Ankauf zur Intervention durch Ausschreibung gemäß Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 gilt als Ankaufspreis je 100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälfte der Kategorie A und Qualität R 3 der in Spanien je Qualität oder Qualitätsgruppe festgestellte, in die Qualität R 3 umgerechnete und gemäß Artikel 12 Absatz 1 der genannten Verordnung erhöhte durchschnittliche Marktpreis. Überschreitet jedoch dieser Marktpreis 75 % des Interventionspreises, darf sich der Ankaufspreis nur auf höchstens 75 % des um die genannte Erhöhung berichtigten Interventionspreises belaufen. Die Preise der anderen in Frage kommenden Qualitäten ergeben sich durch Multiplikation mit den in Anhang IV der betreffenden Verordnung genannten Koeffizienten.

(3) Die Preise für Hinter- und Vorderviertel werden vom Preis für Schlachtkörper durch Multiplikation mit den Koeffizienten 0,80 bzw. 1,20 für den geraden Schnitt und 0,75 bzw. 1,25 für den Pistolaschnitt abgeleitet.

(4) Die spanische Interventionsstelle kauft die Erzeugnisse an, die gemäß Titel I Sektion I sowie den Titeln II und III der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 angeboten werden.

(5) Die von der spanischen Interventionsstelle angekauften Erzeugnisse werden zwischen dem 45. und 65. Tag nach dem Tag ihrer Übernahme bezahlt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1992.

(1) ABl. Nr. L 55 vom 29. 2. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1992, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission